

## Korrektur zum zweiten Bericht zum Stand der Umsetzung der Vereinbarungen der Arbeitsgruppen 1 bis 5 der Konzertierten Aktion Pflege (KAP)

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat die Meldung zur Inanspruchnahme des 20.000 Pflegehilfskraftstellen-Förderprogramms gem. § 85 Absatz 10 SGB XI, die auf Seite 51 im zweiten Bericht zum Stand der Umsetzung der Vereinbarungen der Arbeitsgruppen 1 bis 5 der KAP in Abbildung 6 angegeben ist, aufgrund nachgepflegter Angaben der Pflegekassen mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 aktualisiert und in der Differenzierung nach den Qualifikationen korrigiert. In den nachfolgenden Tabellen werden die ursprünglich gemeldeten Stellen sowie die Korrekturmeldung mit Stichtag 31. März 2021 dargestellt.

Tabelle 1: Anzahl der bewilligten Stellen zum Stichtag 31.03.2021, unterteilt nach Qualifikation gemäß Abbildung 6 auf S. 51 des zweiten Berichts zum Stand der Umsetzung der Vereinbarungen der Arbeitsgruppen 1 bis 5 der KAP

Anzahl bewilligter Pflegehilfskraftstellen (VK)	1.520*)
davon Anzahl Stellen für Personen mit abgeschlossener Ausbildung (§ 85 Abs. 9 Nr. 1a SGB XI)	267
davon Anzahl Stellen für Personen, die berufsbegleitend mit der Ausbildung begonnen haben (§ 85 Abs. 9 Nr. 1b SGB XI)	70
davon Anzahl Stellen für Personen, die innerhalb von 2 Jahren ab Finanzierung über Vergütungszuschlag mit der berufsbegleitenden Ausbildung beginnen (§ 85 Abs. 9 Nr. 1c SGB XI)	1.130

\*) Anzahl höher als Summe der Folgezeilen, da die Aufschlüsselung nach Qualifikation für einzelne Einrichtungen nicht vorliegt.

Tabelle 2: Korrektur der Anzahl der bewilligten Stellen zum Stichtag 31.03.2021, unterteilt nach Qualifikation

Anzahl bewilligter Pflegehilfskraftstellen (VK)	1.712*)
davon Anzahl Stellen für Personen mit abgeschlossener Ausbildung (§ 85 Abs. 9 Nr. 1a SGB XI)	1.329
davon Anzahl Stellen für Personen, die berufsbegleitend mit der Aus-bildung begonnen haben (§ 85 Abs. 9 Nr. 1b SGB XI)	138
davon Anzahl Stellen für Personen, die innerhalb von 2 Jahren ab Finanzierung über Vergütungszuschlag mit der berufsbegleitenden Ausbildung beginnen (§ 85 Abs. 9 Nr. 1c SGB XI)	243

\*) Anzahl höher als Summe der Folgezeilen, da die Aufschlüsselung nach Qualifikation für einzelne Einrichtungen nicht vorliegt.